



Wegleitung

zur Einreichung von Gesuchen für Beiträge aus den Swisslos-Sportfonds-Mitteln des Kantons Basel-Stadt

Abteilung Sport/Sportamt
Swisslos-Sportfonds-Kommission des Kantons Basel-Stadt
Geschäftsstelle
Grenzacherstrasse 405
4058 Basel
Tel. +41 61 267 56 82
Fax +41 61 267 57 37
E-Mail sandra.stadler@bs.ch

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Zuständigkeit.....	3
1.3 Beitragsempfängerinnen und -empfänger	3
1.4 Beitragsbedingungen	3
1.5 Beitragsverwendung	4
1.6 Gesuchstellung	4
1.7 Abrechnungen.....	4
1.8 Rückforderung von Beiträgen	4
1.9 Veröffentlichung von Beiträgen.....	4
2. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN	5
2.1 Beiträge an Investitionen.....	5
2.1.1 Sportanlagen	5
2.2 Sportmaterial.....	5
2.3 Beiträge für den Breitensport	5
2.4 Beiträge für den Spitzensport	5
2.4.1 Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen.....	5
2.4.2 Projekte	5
2.5 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	6
2.5.1 Beiträge an Breitensportanlässe/Bewegungsangebote	6
2.5.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen	6
2.6 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung	6
2.6.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände	6
2.6.2 Trainerausbildung.....	7
2.6.3 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Richterinnen und Richter sowie andere Funktionärinnen und Funktionäre	7
3. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE.....	7

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

¹ Grundlagen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds sind:

1. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51),
2. das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) und
3. die Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung und Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung)(SG 561.121).

1.2 Zuständigkeit

¹ Die Swisslos-Sportfonds-Kommission prüft und entscheidet über Beiträge im Rahmen des vom Regierungsrat bewilligten Budgets. Sie kann dem Erziehungsdepartement zur Vorlage und Genehmigung durch den Regierungsrat Beiträge ausserhalb des bewilligten Budgets beantragen.

² Die Geschäftsstelle entscheidet im Rahmen des ihr von der Swisslos-Sportfonds-Kommission übertragenen Kompetenzbereichs.

³ Die Swisslos-Sportfonds-Kommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen beauftragen.

⁴ Mitglieder der Swisslos-Sportfonds-Kommission treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder die einen Verein oder Verband betreffen, bei welchem sie Mitglied sind, in Ausstand.

1.3 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

¹ Beiträge können gewährt werden an:

1. Sportvereine und Sportverbände mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die «Swiss Olympic» angeschlossen sind,
2. Sportvereine und Sportverbände, die in «Sport Basel» organisiert sind,
3. Jugendorganisationen für Beiträge an Sportgeräte und Sporteinrichtungen, oder
4. Athletinnen und Athleten mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt.

² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission kann in begründeten Fällen ausnahmsweise auch Beiträge an weitere Beitragsempfängerinnen und -empfänger bewilligen.

1.4 Beitragsbedingungen

¹ Auf Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds besteht kein Rechtsanspruch.

² Beiträge werden nur für Projekte, Arbeiten, Kurse und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht umgesetzt, durchgeführt bzw. getätigt worden sind.

³ Ausnahmsweise und wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Swisslos-Sportfonds-Kommission nachträglich Beiträge für bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen gewähren. Bedingung ist, dass vor der Ausführung ein Gesuch um Dringlichkeit eingereicht worden ist und der Präsident bzw. die Präsidentin der Swisslos-Sportfonds-Kommission das Einverständnis für die vorzeitigen Arbeiten oder Anschaffungen gegeben hat.

⁴ Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen verknüpft werden, die vor der Auszahlung erfüllt sein müssen.

⁵ Allfällige Beiträge Dritter müssen offengelegt werden.

⁶ Für Beiträge für Investitionen auf fremdem Eigentum sind Pacht- oder Baurechtsverträge von angemessener Dauer vorzuweisen.

⁷ Den Mitgliedern der Swisslos-Sportfonds-Kommission ist auf Verlangen Zutritt zu Anlagen oder Räumlichkeiten zu gewähren, für welche Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds gesprochen worden sind oder für die ein Gesuch um Beiträge eingereicht worden ist.

1.5 Beitragsverwendung

¹ Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

² Die Bestimmungen für die einzelnen Kategorien sind unter Punkt «2. Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten» ausgeführt.

1.6 Gesuchstellung

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Swisslos-Sportfonds-Kommission zu richten.

² Für Gesuche ist das entsprechende Formular zu verwenden. Das Gesuch ist zusammen mit den notwendigen Beilagen unterzeichnet einzureichen.

³ Gesuche können laufend eingereicht werden. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller in der Regel innerhalb von vier Monaten mitgeteilt.

1.7 Abrechnungen

¹ Ein bewilligter Beitrag ist rein zweckgebunden zu verwenden und darf nur für den im Gesuch festgelegten Zweck verwendet werden.

² Die detaillierte Abrechnung für einen bewilligten Beitrag ist in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung einzureichen. Verzögerungen sind zu begründen.

³ Der Abrechnung sind die Originalrechnungen beizulegen.

⁴ Für Eigenleistungen werden branchenübliche Ansätze angerechnet. Diese sind separat auszuweisen.

⁵ Über den Nettorechnungsbetrag hinausgehende Nachlässe zugunsten des Vereins kommen vollumfänglich dem Verein zu Gute.

⁶ Ist das Abrechnungstotal kleiner als die bewilligte Summe, so wird der Beitrag anteilmässig gekürzt.

⁷ Zugesprochene Beiträge werden nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr ausbezahlt, falls das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht und abgerechnet worden ist.

1.8 Rückforderung von Beiträgen

¹ Bei nicht gesuchskonformer Verwendung der Beiträge werden die Zahlungen eingestellt und bereits ausgerichtete Beiträge zurückgefordert.

² Werden Bauten oder Anschaffungen, für die ein Beitrag gewährt worden ist, veräussert, so müssen die Beiträge mindestens zum Zeitwert zurückbezahlt werden.

1.9 Veröffentlichung von Beiträgen

¹ Die Geschäftsstelle veröffentlicht jährlich nach der Genehmigung des Jahresberichts durch den Regierungsrat eine Liste der ausgeschütteten Beiträge.

2. Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten

2.1 Beiträge an Investitionen

2.1.1 Sportanlagen

1. Sportanlagen von Basler Vereinen oder auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt: Für Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Regel bis 50 %.
2. Maschinen und Unterhaltsgeräte: In der Regel bis 50 %.
3. Clubhäuser und Vereinshäuser: Die Höhe der Leistungen wird durch die Swisslos-Sportfonds-Kommission festgelegt. Für Einrichtungen und Teile, welche vorwiegend dem Aufenthalt und der Bewirtung dienen, werden keine Beiträge entrichtet.

2.2 Sportmaterial

1. Allgemeine/s Sportgeräte/-material: In der Regel bis 50 %
2. Spezielle Sportgeräte (z.B. Motorsportboote und Segelflugzeuge): in der Regel bis 30 %.
3. Spezialmaterial (z.B. Funkgeräte, Videogeräte, Musikanlagen, Zeitmessanlagen, Computer): In der Regel bis 50 %

2.3 Beiträge für den Breitensport

1. Beiträge an kantonale Sportverbände und -gemeinschaften (Verbandsquote): CHF 200 pro Verband.
2. Vereinspauschale: CHF 300 pro Verein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt für kleinere Anschaffungen und persönliche Ausrüstung.
Die Vereinspauschale wird den Verbänden ausbezahlt. Diese sind zur Weiterleitung der Beiträge an die Vereine verpflichtet.
3. Kopfquotenbeitrag: CHF 5 pro Aktivmitglied davon (CHF 3 Vereinsanteil und CHF 2 Verbandsanteil).
Der Kopfquotenbeitrag wird den Verbänden ausbezahlt. Diese sind zur Weiterleitung der Beiträge an die Vereine gemäss Verteilungsschlüssel verpflichtet.

2.4 Beiträge für den Spitzensport

2.4.1 Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

¹ Beiträge können an Vereine, Clubs, Mannschaften oder Einzelpersonen geleistet werden, die sich für wichtige Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe (Welt- und Europameisterschaften, Europacup und ähnliches) qualifiziert haben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung des Anlasses, den effektiven Kosten und der Anzahl der Sportlerinnen und Sportler sowie deren Begleitpersonen.

2.4.2 Projekte

¹ Unterstützt werden sollen Basler Sportvereine und Sportverbände sowie im Kanton Basel-Stadt aktive und talentierte Nachwuchssportlerinnen und -sportler über ihre Vereine, Kader oder Institutionen.

² Unterstützt werden können Projekte im Leistungssportbereich mit einer klar definierten Zielsetzung sowie einem entsprechenden Projektbeschrieb.

³ Ein Projekt dauert in der Regel drei Jahre. Es wird jährlich überprüft und vom Sportamt begleitet.

⁴ Für die Unterstützung von Vereinen gelten besondere Kriterien:

1. Der Verein ist in Basel besonders stark verankert.
2. Die Einstufung gemäss Swiss Olympic kann als Instrument zur Mittelverteilung herangezogen werden.
3. Der Verein ist stark in der regionalen Nachwuchsförderung engagiert und ermöglicht Sportlerinnen und Sportlern entsprechend Wettkampfpraxis in den höchsten nationalen Ligen.
4. Der Verein ist in seiner Sportart ein Aushängeschild, das heisst er verfügt über ein Eliteteam in einer der beiden höchsten nationalen Ligen.

2.5 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen

2.5.1 Beiträge an Breitensportanlässe/Bewegungsangebote

¹ Im Bereich Breitensport/Bewegungsangebot für jedermann können Anlässe im Sinne der Sport- und Bewegungsförderung unterstützt werden, soweit diese keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlung des Anlasses. Die aktive Teilnahme am Anlass darf nicht mit einer Mitgliedschaft, einer Lizenzierung oder ähnlichem verbunden sein.

2.5.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

¹ Vereine, Verbände und andere Trägerschaften können bei ihren organisatorischen Aufwendungen für bedeutende Sportanlässe unterstützt werden. Die Beiträge werden entsprechend der sportpolitischen Bedeutung des Anlasses abgestuft. Für die Organisatoren von solchen Anlässen können Vorschüsse gewährt werden. Gesuche müssen mindestens 3 Monate vor dem Anlass eingereicht werden.

² Keine Beiträge werden gewährt an Delegiertenversammlungen, Workshops, Sportkongresse, Delegationen an Tagungen und ähnlichen Anlässen.

2.6 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung

2.6.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände

¹ Trainingslager mit Jugendlichen vom 5. bis 20. Altersjahr und bei mindestens drei Tagen Dauer (mind. zwei Übernachtungen, mind. drei Tage Sport) mit je vier Std. Training werden mit folgenden Beiträgen pro Vereinsmitglied und Tag unterstützt: CHF 15 für Trainingslager auswärts; CHF 5 ohne Übernachtung und CHF 8 mit Übernachtung für Trainingslager am Wohnort oder in der Regio Basel einschliesslich Elsass und Südbaden.

² Für Reisetage wird eine halbe Tagesentschädigung angerechnet, sofern mindestens drei Stunden Training am Reisetag erteilt werden.

³ Für Vereine, die eine Sportart betreiben, welche nicht von Jugend+Sport anerkannt ist, können nach Anerkennung der Sportart im Kanton Basel-Stadt die gleichen Beiträge zusätzlich zu den Ansätzen ausbezahlt werden, wie sie in Jugend+Sport üblich sind. Die Anerkennung und Entschädigungspraxis der Sportart erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien von Jugend+Sport durch die Swisslos-Sportfonds-Kommission.

⁴ Keine Beiträge werden gewährt für Lager der Schulen oder kommerziell organisierte Lagerangebote.

2.6.2 Trainerausbildung

¹ Für die Aus- und Fortbildungen von Leiter- und Leiterinnen, welche von kantonalen oder regionalen Verbänden durchgeführt werden, wird ein Beitrag von CHF 12 pro Tag, bzw. CHF 6 pro Halbtage und Teilnehmer/in geleistet, sofern keine anderen Beiträge ausgerichtet werden. Mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen, welche von Institutionen wie Swiss Olympic Association, Baspo, SATUS, Jugend+Sport oder anderen schweizerischen Sportverbänden organisiert werden, erhalten keine Beiträge, da diese Kurse bereits mit Swisslos-Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden.

2.6.3 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Richterinnen und Richter sowie andere Funktionärinnen und Funktionäre

¹ Für Instruktionkurse von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Richterinnen und Richtern sowie anderen Funktionärinnen und Funktionären von Basler Sportverbänden wird ein Beitrag von CHF 12 pro Tag, bzw. CHF 6 pro Halbtage und Teilnehmer/in geleistet, sofern nicht anderweitig Beiträge geltend gemacht werden können. Mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

² Für die Kurse der kantonalen oder regionalen Verbände sind nur Vereinsangehörige von Vereinen aus dem Kanton Basel-Stadt beitragsberechtigt.

³ Die Beiträge sind vor Kursbeginn auf dem entsprechenden Formular von der Geschäftsstelle des Swisslos-Sportfonds bewilligen zu lassen.

⁴ Die Abrechnung erfolgt über den zuständigen Fachverband, nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung an die Geschäftsstelle des Swisslos-Sportfonds.

3. Ausschlusskriterien für Beiträge

¹ Es werden – mit Ausnahme der Vereinspauschalen und Kopfquoten – keine Beiträge gewährt:

1. an den Kanton oder die Gemeinden für gesetzlich festgelegte Aufgaben (Art. 5 des Lotteriegesetzes),
2. für Amortisationen, Schuldentilgungen oder Kapitalverzinsungen,
3. für Verwaltungsmaterial der Verbände und Vereine,
4. für Propaganda und Vereinsblätter
5. für persönliche Ausrüstungen,
6. für Verbrauchsmaterial (Bälle, Stöcke, Rackets, Pucks, etc.),
7. für Umgebungsarbeiten auf Anlagen, die nicht dem Sport dienen,
8. für den ordentlichen Unterhalt der Sportinfrastruktur (Gebäude und Anlagen),
9. für Klausen, Kantinen oder Restaurants,
10. für militärische Kurse, militärische Anlagen und Aktivitäten.